

als die entscheidende Epoche anzusehen ist, in der die vier klassischen Hofämter an den deutschen Fürstenhöfen entstanden. In einer frühen Phase, die sich etwa zwischen 1130 und 1150 erstreckt, entwickelten sich die Hofämter sowohl an den Höfen der drei mächtigen rheinischen Erzbischöfe³⁰⁰ als auch an den Höfen einiger weltlicher Reichsfürsten wie der welfischen Herzöge oder der Markgrafen von Österreich³⁰¹, in deren Herrschaftsbereichen die territoriale Entwicklung bereits weit vorangeschritten war. Die drei rheinischen Erzbischöfe, die später zu den drei geistlichen Kurfürsten des Reiches aufstiegen, übernahmen dabei in der Hofämterordnung eine Vorreiterrolle, wie sie im 12. Jahrhundert auch den weltlichen Reichsfürsten in der Territorialentwicklung offenbar vorausgingen und frühzeitig den Aufbau von eigenständigen Gebietsherrschaften in Angriff nahmen³⁰². Die Hauptphase der Hofämtergenese ist aber in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und hier insbesondere in der Zeit von etwa 1170 bis 1190 anzusetzen, als sich die Hofämter an vielen bedeutenden weltlichen und geistlichen Fürstenhöfen im Reich entfalteten und die Vierzahl der Hofämter zu einem Kennzeichen fürstlicher Hofhaltung wurde. In diesem Zeitraum entstanden die klassischen Hofämter sowohl bei mächtigen weltlichen Fürsten wie den Landgrafen von Thüringen und den Markgrafen von Brandenburg als auch bei geistlichen Fürsten wie den Bischöfen von Halberstadt im Norden und denen von Freising im Süden; ein ähnlicher Prozeß läßt sich in der Zeit um 1170 an den Höfen prominenter Reichsabteien wie St. Gallen und Fulda beobachten. Auch viele einfache Grafen und kleine Abteien hatten um 1200 häufig einen Truchsess oder Schenken aufzuweisen³⁰³, keineswegs aber alle vier Hofämter. Diese in ihrer vollständigen Zahl an ihren Höfen zu haben, ist im Hochmittelalter zweifellos

³⁰⁰⁾ Die bessere urkundliche Überlieferung der geistlichen Fürstenhöfe ist in diesem Zusammenhang zwar in Rechnung zu stellen, stellt aber kein ausschlaggebendes Moment dar.

³⁰¹⁾ Dazu findet sich bei L e c h n e r, Babenberger (wie Anm. 176) S. 133 der zutreffende Hinweis, daß sich nicht ohne Grund gerade bei den österreichischen Markgrafen die Hofämter früh ausbildeten: „Unter Liutpold III. finden wir bereits, früher als irgendwo im Reich, in seinem Gefolge Ministerialen als Inhaber von Hausämtern – einen Truchseß um 1120/22, Marschall und Kämmerer erst 1141. Das sind Funktionen, die wir sonst nur bei Herzogen finden und die bezeichnend sind für den Rang eines Fürsten“.

³⁰²⁾ Vgl. H. M i t t e i s, Der Staat des hohen Mittelalters (1955) S. 257, nach dessen Ansicht die Entwicklung zum Reichsfürstenstand von den geistlichen Fürsten ausging, „denen die Stammesherrschaft nie zugänglich gewesen war, die aber mehr Interesse am Bestand ihrer Gebietsherrschaft hatten“.

³⁰³⁾ Vgl. F i c k e r, Reichsfürstenstand II, 1 (wie Anm. 23) S. 242 ff., der zahlreiche Beispiele für einzelne Hofbeamte bei kleinen Magnaten und Klöstern aufführt. Vgl. auch K l u c k h o h n, Ministerialität (wie Anm. 96) S. 173: „Auch einfache Edle hatten